

Ausgleich des materiellen und immateriellen Schadens zu zahlen, den er durch die genannte Beurteilung erlitten hat und weiterhin erleidet,

- ihm nachzulassen, später den gesamten ihm nach Artikel 24 Absatz 2 des Beamtenstatuts zustehenden Schadensersatz geltend zu machen,
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen bestimmte in seiner Beurteilung für den fraglichen Zeitraum enthaltene Bewertungen, die angeblich Schwierigkeiten mit seinen Kollegen sowie mit bestimmten externen Einrichtungen betreffen.

Die angefochtene Beurteilung verstoße gegen Artikel 43 des Statuts, da sie vor dem auf das Ende des Beurteilungszeitraums folgenden 30. November hätte erstellt und dem Kläger mitgeteilt werden müssen; der Erstbeurteilende habe sie aber erst am 22. Mai 1992 erstellt.

Hinsichtlich der genannten Bewertungen macht der Kläger ferner einen Verstoß gegen die Artikel 25 und 26 des Statuts geltend. Insoweit habe das beklagte Organ einen offenkundigen Fehler bei der Beurteilung begangen.

Klage der Asociación Española de Empresas de la Carne (ASOCARNE) gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 10. März 1994

(Rechtssache T-99/94)

(94/C 120/50)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Asociación Española de Empresas de la Carne (ASOCARNE) hat am 10. März 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Paloma Llaneza González, Madrid, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch & Wolter, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin zieht die Rechtmäßigkeit der Richtlinie 93/118/EG in Zweifel, soweit diese auf der Grundlage der Richtlinien 85/73/EWG und 88/409/EWG und der Entscheidung 88/408/EWG vorsehe, daß die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Schlachtung von u. a. Rindern, Schwei-

nen und Ziegen eine Gebühr erheben. Nach der Richtlinie 85/73/EWG müsse die Höhe dieser Gebühr den tatsächlichen Kosten der Dienstleistung entsprechen; in den Richtlinien 88/409/EWG und 93/118/EG sei die genannte Gebühr jedoch wie eine pauschale Abgabe ausgestaltet worden.

Hinsichtlich ihrer Aktivlegitimation trägt die Klägerin vor, die angegriffene Regelung sei als eine Entscheidung anzusehen, denn die ausdrückliche Aufhebung der Entscheidung 88/408/EWG mit Wirkung vom 1. Januar 1994 und ihre Ersetzung durch den Anhang der Richtlinie 93/118/EG, dessen Inkrafttreten vor dem der anderen Bestimmungen der Richtlinie liege, damit es mit der genannten Aufhebung zusammenfalle, machten deutlich, daß dieser Anhang seinem Wesen nach nichts anderes sei als eine Entscheidung.

In der Sache macht die Klägerin geltend, abgesehen davon, daß die Gebühr gegen die spanische Verfassung und das spanische Abgabenrecht verstoße, gebe es für sie in den Grundnormen keine Rechtsgrundlage; zwar schaffe Artikel 43 EG-Vertrag die Grundlagen für eine gemeinsame Agrarpolitik, aber Artikel 99 dieses Vertrages gewähre der Gemeinschaft keine Befugnis zur Abgabenerhebung, aufgrund deren sie die Höhe und Gestalt einer Gebühr festlegen könne, die für bestimmte Dienstleistungen im Agrarbereich das einzige Finanzierungsmittel darstellen solle.

Der Rat habe außerdem einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, denn er habe sich nicht auf eine hinreichend detaillierte Prüfung der Erzeugungskosten in den verschiedenen Mitgliedstaaten und des Aufbaus ihres Veterinärwesens gestützt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 15.

Klage des A. J. Dubbelhuis und zwei weiterer Kläger gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 1994

(Rechtssache T-101/94)

(94/C 120/51)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

A. J. Dubbelhuis, wohnhaft in Aalden (Niederlande), und zwei weitere Kläger haben am 10. März 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte H. J. Bronkhorst, zugelassen beim Hoge Raad der Niederlande, und E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts L. Frieden, 62, avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Gemeinschaft zu verurteilen, an die Kläger einen bestimmten Betrag zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;